

# Rap-CD »NWA« des Interpreten »Shindy« indiziert

## Vorläufige Listenaufnahme

0Pr. 629 /13 ; BPJM-Entscheidung Nr. VA 1/13 vom 16.07.2013  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 19.07.2013

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 15.07.2013 eingegangenen Indizierungsantrag am 16.07.2013 gemäß § 23 Abs. 1 i. V. m § 23 Abs. 5 JuSchG im vereinfachten Verfahren<sup>1</sup> einstimmig beschlossen: Die CD „NWA“ des Interpreten „Shindy“, bushidoersguterjunge GmbH, Berlin, Sony BMG Music Entertainment, München, wird gemäß § 23 Abs. 5 JuSchG vorläufig in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Die Frist des § 23 Abs. 6 Satz 1 JuSchG wird um einen Monat verlängert.

### Sachverhalt

Bei dem Tonträger „NWA“ des Interpreten „Shindy“ handelt es sich um eine CD aus der deutschen Rap-Musikszene, die am 12. Juli 2013 bei dem Label bushidoersguterjunge GmbH erschienen ist. Die CD enthält 14 Musikbeiträge, bei denen teilweise die Rapper „Bushido“, „Sido“, „Eko Fresh“ und „Julian Williams“ mitwirken. Sie kann z.B. über das Internet u.a. bei Amazon zum Preis von 16,99 € erworben werden.

Die CD beinhaltet folgende Liedtitel:

- |                          |                              |
|--------------------------|------------------------------|
| 1. Arbeit ist out        | Shindy                       |
| 2. NWA                   | Shindy                       |
| 3. Warum ich das mach... | Shindy                       |
| 4. Ice-T                 | Shindy                       |
| 5. Immer immer mehr      | Shindy feat. Bushido, Sido   |
| 6. Rentner               | Shindy                       |
| 7. Springfield           | Shindy feat. Bushido         |
| 8. Highschool Musical    | Shindy                       |
| 9. Kein Fick             | Shindy                       |
| 10. Lieblingslied        | Shindy feat. Julian Williams |
| 11. Stress ohne Grund    | Shindy feat. Bushido         |
| 12. Martin Scorsese      | Shindy feat. Eko Fresh       |
| 13. Oma                  | Shindy                       |
| 14. Spiegelbild          | Shindy feat. Julian Williams |

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beantragt die Indizierung des Tonträgers, weil dessen Inhalt geeignet sei, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu gefährden. Diese Einschätzung ergebe sich aus dem verrohenden und zu Gewalttätigkeit anreizenden Inhalt des Textes des Liedes „Stress ohne Grund“ der Interpreten „Shindy“ und „Bushido“. In dem Text werde tödliche Gewalt gegen konkret benannte Personen befürwortet (Claudia Roth, MdB, und Serkan Tören, MdB) sowie blonden Personen Prügel angedroht. Ein anderer Rapper, „Kay

<sup>1</sup> Verfahrensbeteiligte 1: bushidoersguterjunge GmbH; Verfahrensbeteiligte 2: Sony BMG Music Entertainment

One“, werde für vogelfrei erklärt. Auch Homosexuelle würden diskriminiert, in Person des Regierenden Bürgermeisters von Berlin. Zur Begründung verwies der Antragsteller auf den Text von Lied Nr. 11 („Stress ohne Grund“).

Die Verfahrensbeteiligten wurden per Telefax vom 15.07.2013 darüber benachrichtigt, dass über die CD gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren und im Wege einer vorläufigen Anordnung nach § 23 Abs. 5 JuSchG entschieden werden solle. Ihnen wurde kurzfristig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Fax-Schreiben vom 16.07.2013 bestellte sich der Verfahrensbevollmächtigte für die Verfahrensbeteiligte zu 1). Er widersprach einer Indizierung des Tonträgers im Wege der vorläufigen Anordnung und beantragte die Behandlung des Tonträgers im 12er-Gremium der Bundesprüfstelle. Zur Begründung führte er aus, dass der Inhalt des beanstandeten Tonträgers in der Premium-Version eine FSK-16 Freigabe erhalten habe und das betreffende Frontcover mit einem entsprechenden deutlichen Hinweis versehen sei. In diesem Zusammenhang werde davon ausgegangen, dass sich die Bundesprüfstelle im Hinblick auf § 18 Abs. 8 S. 1 JuSchG nicht zu dieser Altersfreigabe der FSK in Widerspruch setzen werde.

Rein vorsorglich werde zu dem beanstandeten Liedtext „Stress ohne Grund“ inhaltlich wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesprüfstelle sei aus den zahlreichen vorausgegangenen Indizierungsverfahren zu Alben des Interpreten „Bushido“ bekannt, dass es sich bei dessen Texten um sog. „Battle Rap“ handle. Diese Art der Musik weise eine extrem kämpferische Sprache auf, die das Ziel verfolge, den „Gegner“ nicht mit körperlicher Gewalt, sondern durch Worte „zu bekämpfen“, um als Sieger aus dem „Wortgefecht“ hervorzugehen.

Wie aus den Medien bekannt sei, hätten die in Lied Nr. 11 explizit genannten Politiker Claudia Roth und Serkan Tören den Interpreten „Bushido“ mehrfach öffentlich als „Antisemit“ und „Schwulenhasser“ bezeichnet und angefeindet. Es habe sich hierbei um persönliche und nicht politische Äußerungen gehandelt, mit denen diese ausschließlich eine persönliche Provokation des Musikers beabsichtigt hätten. Es könne dem „Musikkünstler Bushido“ deshalb nicht verwehrt sein, sich in seiner künstlerischen Ausdrucksweise, dem Battle-Rap, mit diesen persönlichen Anfeindungen auseinanderzusetzen.

Dass man sage, dass der Kontrahent „ins Gras beißen solle“ oder „Löcher bekommen solle wie ein Golfplatz“ seien dabei weder besonders drastische, noch besonders bildhafte Textpassagen. Sie brächten lediglich zum Ausdruck, dass man ab jetzt zurückschieße und zwar – wie im Battle-Rap üblich – mit Worten. Denn Battle-Rap sei bekanntermaßen eine Auseinandersetzung mit Worten. Keinesfalls seien die in dieser Musik verwandten Ausdrucksweisen und Prahlereien wörtlich zu nehmen. Auch habe der Interpret „Bushido“ zwischenzeitlich in zahlreichen Interviews öffentlich bekundet, dass die beanstandeten Textzeilen keinesfalls einen Aufruf zur Gewalt darstellen sollten. Der Liedtext sei natürlich provokant. Der Interpret habe die Mittel genutzt, die ihm als Rapper zur Verfügung stünden. Ferner habe er geäußert: „*Wenn ich überhaupt schieße, dann nur mit Wörtern.*“

Der Hintergrund des „Battle-Rap“ sei den jugendlichen Zuhörern dieser Musik auch bekannt, da nicht nur die deutsche Rap-Szene mittlerweile eine entsprechende über 20-jährige Tradition aufweise, sondern auch der amerikanische und der deutsche Rap in Deutschland in den Medien seit über einem Jahrzehnt sehr präsent seien. Soweit Auszüge aus dem Liedtext von „Stress ohne Grund“ eine Verbreitung über den Kreis der Fangemeinde (Bushido-affine Jugendliche) hinaus fänden, erfolge dies stets über die Medien im Zusammenhang mit einer kritischen Bewertung der Texte, womit die Möglichkeit einer Desorientierung Jugendlicher ausscheide.

Im Hinblick auf „Stress ohne Grund“ sei zu berücksichtigen, dass der „Musikkünstler Bushido“ das Image des „Bad Boys“ und „Machos“ verkörpere. Hierbei handle es sich um die in der gesamten literarischen und filmischen Kunst am leichtesten zu durchschauende Rollenfigur.

Darüber hinaus stelle der Künstler in keinem seiner Texte die Übernahme dieser Macho-Rolle oder die Nachahmung etwaiger geschilderter Handlungen als erstrebenswert dar. Vielmehr spreche er auch in dem Text von „Stress ohne Grund“ immer in der „Ich“-Form.

Die Verfahrensbeteiligte zu 2) hat sich nicht geäußert.

Zeitgleich mit der Veröffentlichung der verfahrensgegenständlichen CD hat das verfahrensbeteiligte Musik-Label auch ein Box-Set mit dem Titel „NWA (Premium-Edition/2 CDs + DVD)“ des Interpreten „Shindy“ veröffentlicht, welches u.a. die verfahrensgegenständliche

Musik-CD (inkl. drei weiterer Titel) beinhaltet. Das Box-Set trägt die Aufschrift „FSK –freigegeben ab 16 Jahren“. Der FSK zur Prüfung vorgelegt und mit dem Alterskennzeichen „freigegeben ab 16 Jahren“ versehen wurde ausschließlich der in dem Box-Set enthaltene Bildträger (DVD). Nur diese DVD mit einer Laufzeit von 71:23 Min, welche eine Dokumentation, den Videoclip „Panamera Flow“ sowie diverse Extras enthält, wurde der FSK von Seiten der Verfahrensbeteiligten mit Antrag vom 12.06.2013 (Eingang) zur Prüfung vorgelegt. Sie beinhaltet weder das vom Antragsteller beanstandete Lied Nr. 11 noch die anderen Lieder der verfahrensgegenständlichen CD. Die FSK hat allein dieser DVD mit Freigabebescheinigung (Prüf-Nr. VV 43177/V) vom 17.06.2013 das Kennzeichen „freigegeben ab 16 Jahren“ erteilt. Das Box-Set mit den ebenfalls enthaltenen CDs hat der FSK nicht vorgelegen und wurde von dieser somit auch nicht im Rahmen der Altersfreigabe geprüft.

Von dem verfahrensgegenständlichen Album wurden laut Presseangaben in den ersten drei Tagen bereits über 12.000 Exemplare über das Internet und im Ladengeschäft verkauft (<http://www.bild.de/unterhaltung/leute/berlin/was-verdient-bushido-an-dem-skandal-31369298.bild.html>). Die CD befindet sich nach Angaben des Interpreten „Shindy“ auf Platz 2 der Trendcharts (Quelle: Rap.de : [www.rap.de/news/40-news/13876-shindy-mit-qnwaq-in-den-trendcharts-vorne](http://www.rap.de/news/40-news/13876-shindy-mit-qnwaq-in-den-trendcharts-vorne)). Das auf dem Album enthaltene Lied „Stress ohne Grund“ wurde laut Mit-Interpret „Bushido“ bereits in den ersten 48 Stunden nach Veröffentlichung über eine Million mal online abgerufen (<http://www.laut.de/Bushido/Viel-Wind-um-Stress-Ohne-Grund/15-07-2013>).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizze und auf den der CD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich sämtliche Lieder der CD in voller Länge angehört und ihnen lagen Abschriften der Liedtexte vor. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## Gründe

Die CD „NWA“ des Interpreten „Shindy“, bushidoersguterjunge GmbH, Berlin, Sony BMG Music Entertainment, München, war antragsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Der Listenaufnahme des Albums steht § 18 Abs. 8 Satz 1 JuSchG nicht entgegen.

Gemäß § 18 Abs. 8 Satz 1 JuSchG darf ein Film, Film- oder Spielprogramm, welches nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 JuSchG von den Obersten Landesjugendbehörden oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle gekennzeichnet wurde, nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen werden.

Soweit der Verfahrensbevollmächtigte geltend macht, die FSK habe ein Box-Set mit dem Titel „NWA (Premium-Edition/ 2 CDs + DVD)“ des Interpreten „Shindy“, welches u.a. auch die verfahrensgegenständliche Musik-CD beinhalte, mit dem Kennzeichen „freigegeben ab 16 Jahren“ versehen, ist folgendes zu sagen:

Die verfahrensgegenständliche CD hat der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht vorgelegen und wurde von dieser auch nicht rechtsverbindlich gekennzeichnet.

Dahin stehen kann in diesem Zusammenhang, ob die CD möglicherweise als Beiprogramm zu einem Bildträger im Sinne von § 14 Abs. 8 JuSchG (mit-)gekennzeichnet wurde, da das Box-Set „NWA (Premium-Edition / 2 CDs + DVD)“ des Interpreten „Shindy“ nicht Gegenstand des Prüfverfahrens der FSK war.

Der FSK wurde seitens der Verfahrensbeteiligten zu 1) lediglich eine DVD mit dem Titel „NWA“ zur Prüfung vorgelegt, welche nunmehr ein Bestandteil des veröffentlichten Box-Sets „NWA (Premium-Edition/ 2 CDs +DVD)“ ist. Die von der FSK mit „freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichnete DVD beinhaltet dagegen ausschließlich eine Dokumentation über den Interpreten „Shindy“, den Videoclip „Panamera Flow“ sowie diverse Extras, nicht jedoch die Lieder der verfahrensgegenständlichen CD.

Die vorläufige Listenaufnahme der CD ist anzuordnen, da die Gefahr einer kurzfristigen Verbreitung in großem Umfang besteht. Die Frist zur Entscheidung über die endgültige Listenaufnahme gemäß § 23 Abs. 6 Satz 1 JuSchG wird um einen Monat verlängert, weil der

frühestmögliche Termin zur mündlichen Verhandlung des 12er-Gremiums der 5. September 2013 ist.

Die endgültige Listenaufnahme ist zu erwarten, denn der Inhalt der CD ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Als indizierungsrelevant hat das 3er-Gremium die Liedtitel Nr. **07 (Springfield)**, **09 (Kein Fick)**, **11 (Stress ohne Grund)** und **12 (Martin Scorsese)** der CD eingestuft.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Die Texte der benannten Lieder wirken verrohend und reizen zu Gewalttätigkeit an. Ferner finden sich in den Liedtexten Frauen und Homosexuelle diskriminierende Aussagen.

Die Texte der auf der CD befindlichen Lieder befassen sich mit unterschiedlichen Themen. Den größten Raum nehmen Texte ein, die sich mit der Selbstdarstellung der Interpreten, insbesondere des Interpreten „Shindy“ und dessen Image befassen. Schwerpunktmäßig geht es hierbei um das Verhältnis zur Musik und zu Frauen. Das Album schließt mit einem selbstreflexiven Text.

In den Titeln **07** – „Springfield“ und **11** – „Stress ohne Grund“, beide unter Mitwirkung des Interpreten „Bushido“, wird ein extremes Gewaltverhalten von willkürlichen Prügeleien über Folterung bis hin zur Erschießung konkret benannter realer Personen beschrieben, das aus der Ego-Perspektive der Interpreten vorbildhaft erscheint und geeignet ist, auf gefährdungsgeneigte Minderjährige sozialetisch desorientierend zu wirken und zwar in einer verrohenden und zu Gewalttätigkeit anreizenden Weise. Angesprochen werden hier die Fernsehmoderatoren Markus Lanz und Oliver Pocher, der Rapper „Kay One“ und die Bundestagsabgeordneten Claudia Roth und Serkan Tören:

*07: Wann erwische ich Lanz ohne Bodyguards (...)*

*11: Kay du Bastard bist jetzt vogelfrei du wirst in Berlin in deinen Arsch gefickt wie Wowereit / (...) ich verkloppe blonde Opfer so wie Oli Pocher / (...) / und ich will, dass Serkan Tören jetzt ins Gras beißt (zwei Schussgeräusche, begleitet von „Yeah-Yeah“) / Was für Vollmacht, du Schwuchtel wirst gefoltert / Ich schieß auf Claudia Roth und sie kriegt Löcher wie ein Golfplatz).*

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Aufl.; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine

Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegenwirken (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Die Texte rekurren, wie der Verfahrensbevollmächtigte ebenfalls ausführt, auf die mediale Präsenz des Interpreten „Bushido“.

Diese war in jüngerer Zeit geprägt von einer Titelgeschichte des Magazins „Stern“ (Ausgabe Nr. 17, 18.04.2013, S. 36ff. – Titel „Bushido und die Mafia – Die Wahrheit über einen deutschen Popstar und seine kriminellen Freunde“) über „Bushidos“ angebliche Verbindungen zum kriminellen Milieu in Berlin und die gegen ihn erhobenen Steuerhinterziehungsvorwürfe sowie Antisemitismus-Vorwürfen der Politikerin Claudia Roth, seinem Bruch mit dem langjährigen Weggefährten und Rapper-Kollegen „Kay One“, der umstrittenen Bambi-Verleihung und seiner Annäherung an die Politik. All dies wird in den Texten aufgegriffen und es wirkt so, als mache er sich die ihm in den Medien verbreiteten Darstellungen hinsichtlich der engen Verbindung zur „Mafia“ zu eigen und baue sein Image hierauf auf.

Die Interpreten geben sich als Frank Sinatra und Dean Martin aus und kokettieren somit mit deren angeblicher Nähe zur Mafia. Dies stellt in gewisser Weise ihr Amüsement über die Berichterstattung im vorgenannten Stern-Artikel (S. 41: „*Und Bushido ist ihr Sinatra. Ein Frank Sinatra in Jogginghosen. „Natürlich reden wir hier vom Mafia-Prinzip“, kokettiert er in seiner Biografie.*“) dar, beinhaltet jedoch keine inhaltliche Stellungnahme hierzu. Eine Distanzierung erfolgt jedenfalls nicht. Die Interpreten nutzen die Themen vielmehr zur Verstärkung ihres Bad-Guy-Images, das für das Genre des Gangster-Raps konstitutiv ist. Die Glaubwürdigkeit der behaupteten Nähe zum organisierten Verbrechen, sog. Street-Credibility, wird durch die Interpreten durch martialische Texte und martialisches Auftreten gepflegt. Authentizität ist im Genre des Gangster-Raps ein hohes Gut. Das Gremium verweist diesbezüglich auch auf das im Internet kursierende Video zum Titel 11 – „Stress ohne Grund“, in dem ein Mann von den Interpreten in den Kofferraum eines Autos gesperrt wird, welches daraufhin angezündet wird.

Dass solche Begleitumstände für die Bewertung des Verständnisses von Verfahrensgegenständen heranzuziehen sind, hat die Rechtsprechung vielfach im Zusammenhang mit den Nationalsozialismus verherrlichenden Aussagen deutlich gemacht. Diese Auslegungskriterien gelten vom Sinngehalt her auch für andere Tatbestände der Jugendgefährdung durch Medieninhalte.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Behandlung mehrdeutiger Äußerungen im Bereich des Jugendschutzes ist eine Jugendgefährdung nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil es möglich ist, den benutzten Wörtern eine andere Deutung zu geben, als die Bundesprüfstelle und die Gerichte angenommen haben. Entscheidend für die Annahme einer Jugendgefährdung ist vielmehr, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein nennenswerter Teil der Jugendlichen die Texte in der von der Bundesprüfstelle angenommenen Weise verstehen wird oder jedenfalls erkennen kann, dass in ihnen mit möglichen unterschiedlichen Deutungen gespielt wird und ihnen zugleich aufgrund der sonstigen Begleitumstände eine Deutung nahe gelegt wird, die ein Gefährdungspotential mit sich bringt, das die Maßnahme des Jugendschutzes rechtfertigt. Wörtlich heißt es:

„Der Beschwerdeführer bietet zwar für jede der im ersten Schritt herangezogenen Formulierungen eine Alternativauslegung an, die keinen Bezug zum Nationalsozialismus aufweist. So meint er etwa, wenn gefordert werde, dass „wieder Stiefel durch die Straßen knallen und feste Schritte auf deine [sc. Berlins] Straßen hallen“, so liege hierin nicht notwendigerweise eine Anspielung auf den Nationalsozialismus, weil es sich ebenso gut um Stiefel der kaiserlichen Armee oder der nationalen Volksarmee handeln könne. Zur symbolischen Bedeutung der auf dem Booklet hervorgehobenen Zahl „1488“ – die Zahl 88 dient in der rechten Szene als Codewort für „Heil Hitler“, die Zahl 14 spielt auf die so genannten „14 words“ eines wegen Mordes an einem Juden inhaftierten amerikanischen Rechtsextremisten an – meint er, diese sei auch das Geburtsjahr von Ulrich von Hutten. Auf solche Weise will er darlegen, dass die Formulierungen mehrdeutig seien. Die naheliegende Möglichkeit einer auf den Nationalsozialismus bezogenen Deutung stellt er dadurch jedoch nicht in Frage.

Auch die im zweiten Schritt vorgenommene Gesamtschau der Aussagegehalte haben die Gerichte nachvollziehbar vorgenommen. So verweisen sie auf die Vielzahl von Text-

stellen, die eine auf den Nationalsozialismus bezogene Deutung zumindest zulassen und nehmen diese als Anhaltspunkt dafür, dass gerade dieser Aussagegehalt von den Hörern der CD auch verstanden wird. Eine sich aufdrängende alternative Deutung, die der CD insgesamt im Rahmen einer Gesamtschau beigemessen werden könnte, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf; er bietet lediglich aus unterschiedlichen Zusammenhängen herausgegriffene Deutungsalternativen für einzelne Textstellen“ (BVerfG, Beschluss vom 10.09.2007; 1 BvR 1584/07).

Auch das Verwaltungsgericht Köln hat sich wiederholt zur Auslegung von Textpassagen geäußert:

„Bei der Auslegung von schriftlichen oder mündlichen Äußerungen auf ihren tatsächlichen Gehalt sind Bundesprüfstelle und Gericht nicht allein auf den unmittelbaren Wortlaut des zu überprüfenden Textes beschränkt. Vielmehr sind sie befugt und gehalten, neben dem Wortlaut die gesamten Begleitumstände der Äußerung zu berücksichtigen. Dazu gehören neben dem Gesamtkontext, in dem der zu überprüfende Text steht, insbesondere auch der Adressatenkreis mit seinen Grundeinstellungen sowie sonstige Äußerungen des Autors oder Interpreten“ (Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 17.02.2006 – 27 K 6557/05).

„Als Begleitumstände, die zur Auslegung herangezogen werden können, kommen insbesondere die bekannte oder vom Autor der Äußerung vorausgesetzte politische Grundeinstellung der Zuhörer, ihr Vorverständnis, ihr sonstiges Verhalten (z.B. Beifallsbekundungen bei bestimmten Aussagen), Betonung einzelner Passagen durch Stimmlage oder Lautstärke sowie kommentierende Bemerkungen in Betracht.“ (Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 17.02.2006 – 27 K 7538/04 „Germania über alles“ von Stahlgewitter (unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes zum Straftatbestand des § 130 StGB, Urteil vom 15. März 1994 – 1 Str 179/93)).

Insbesondere der Interpret „Bushido“ behält die martialische Pose durchgängig aufrecht. Eingedenk seiner selbst gewählten Bezugnahmen auf die in der Realität gegen ihn erhobenen Vorwürfe, erscheinen die bis hin zu Tötungen reichenden Gewaltszenarien in den Liedtexten zumindest nicht von vornherein als unglaubwürdig. Zur Veranschaulichung folgend ein Zitat aus dem Artikel „Bushido und die Mafia“ der Zeitschrift „stern“, aus dem die Bundesprüfstelle die genannten Namen nur abgekürzt wiedergibt, da diese für die Darstellung des medial verbreiteten Images „Bushidos“ und seines angeblichen Umfeldes irrelevant sind:

*„...Die Berliner Staatsanwaltschaft hat jetzt bestätigt, dass sie gegen den Multimillionär wegen des Verdachts auf Steuerhinterziehung ermittelt. (...) Im vergangenen Jahr musste dies ein Fernsighteam erfahren. Y.A. stand vor Gericht. Ihm und seinem Bruder A. wurde vorgeworfen, einem Konkurrenten eine Pistole an den Kopf gehalten zu haben. Ein Großaufgebot des Clans wartete vor dem Gerichtssaal. „Spiegel TV“ ist bei Bushido und seiner Familie nicht sehr beliebt. Schon mehrfach wurden die kriminellen Leistungen des arabischen Clans in den Sendungen gewürdigt. Als N.A. auf dem Flur interviewt werden sollte, drohte er vor laufender Kamera: „Hast du Kinder? Wie alt sind deine Kinder? Sag mir, wo du wohnst, dann komm ich zu dir nach Hause. Dann trinken wir einen Kaffee zusammen. Was hältst du davon?“ (...) Glaubwürdig zu drohen ist das Geschäftsmodell der Gebrüder A. Sie sind Marktführer im Angstbusiness der Hauptstadt. (...) Über das, was dann passierte, schweigt M.K. beharrlich. Im Frühjahr 2012 bekam das LKA den Hinweis, Mitglieder der Familie A. hätten einen Killer auserwählt, der sich an K. rächen sollte: ein 31-jähriger Türke, der mit den A.-Jungs aufgewachsen ist. Seit seinem 14. Lebensjahr hat es der „Intensivstraftäter“ auf 88 Einträge in den Polizeiakten gebracht. Auch Bushido kennt den Freund der Familie. Er nahm ihn mit zur Echo-Preisverleihung und gab ihm Arbeit. „Mit dem ist nicht zu spaßen, wenn es ernst wird“, schreibt Bushido in seiner Biografie. „Dann wird er zum Pitbull.“ Den Ermittlungsergebnissen der Polizei zufolge sollte der Auserwählte sein potentielles Opfer M.K. nicht einfach nur erschießen, sondern mit einer Maschinenpistole durchsieben. (...)“ (Quelle: Stern, Ausgabe Nr. 17, 18.04.2013, S. 36 ff.)*

Für die Entscheidung der Bundesprüfstelle kommt es nicht darauf an, ob die dargestellten Verbindungen „Bushidos“ zu der beschriebenen Familie wahr sind und ob die Aussagen

über diese Familie der Wahrheit entsprechen. Entscheidend ist, wie die getätigten Aussagen in den verfahrensgegenständlichen Texten vor dem Hintergrund solcher Veröffentlichungen mit höchstmöglichem medialen Aufsehen von gefähderungsgeneigten Jugendlichen verstanden werden können.

Der Verfahrensbevollmächtigte hat mit Recht darauf hingewiesen, dass auch die relativierenden und die Texte erläuternden Interviews des Interpreten „Bushido“ zu den Texten Beachtung finden müssten. Hiernach handele es sich bei den Textpassagen, in denen die Tötung der benannten Politiker begrüßt werde, nicht um Mordaufrufe. Die Texte seien vollkommen überzeichnet und dienten der medialen Inszenierung, wie es für Rap-Texte üblich sei. Das beschriebene Schießen sei als Schießen mit Worten zu verstehen.

Hinsichtlich des Textes zum Titel „Stress ohne Grund“ und dessen Wirkung auf Minderjährige kommt „Bushido“ in einem Interview bei Focus-online vom 16.07.2013 zu folgender Aussage:

*„Die Kinder finden das interessant und keiner von ihnen würde auf die Idee kommen, in irgendwelchen Textzeilen, bestimmte Aufforderungen zu irgendwelchen Straftaten zu suchen. Dafür fehlt ihnen der Blick. Und genau das ist auch eine gefährliche Sache. Man projiziert so viel Gewalt und Straftaten in gewisse Textzeilen, dass Menschen überhaupt erst auf die Idee kommen, das dort sehen zu können. Ich schwöre Ihnen, die Jungs und Mädels in diesem Alter würden niemals auf die Idee kommen, dass in diesem Lied jemand getötet werden soll.“* (Quelle: „[http://www.focus.de/kultur/musik/tid-32375/skandal-rapper-ueber-stress-ohne-grund-bushido-spricht-exklusiv-wowereit-ist-so-schmerzlos-geldgeil\\_aid\\_1045132.html?drucken=1](http://www.focus.de/kultur/musik/tid-32375/skandal-rapper-ueber-stress-ohne-grund-bushido-spricht-exklusiv-wowereit-ist-so-schmerzlos-geldgeil_aid_1045132.html?drucken=1))

Das Gremium weist darauf hin, dass der Umstand, dass es dieser Erläuterungen überhaupt bedurfte, deutlich macht, wie ernst die Aussagen zum Teil genommen werden bzw. wie weit entfernt vom sozialetischen Grundkonsens in Deutschland sie sich befinden.

Darüber hinaus kommt es für die Frage der verrohenden und zu Gewalttätigkeit anreizenden Wirkung nicht darauf an, dass die in den Texten beschriebenen Handlungen einzu-eins nachgeahmt werden, sondern darauf wie die Aussagen auf gefähderungsgeneigte Jugendliche wirken.

Der Verfahrensbevollmächtigte hat darauf hingewiesen, dass es Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu Werken des Battle- und Gangster-Raps gebe, in denen eine jugendgefährdende Wirkung der jeweils verfahrensgegenständlichen Texte abgelehnt bzw. dem Kunstgehalt der Vorrang vor dem Jugendschutz eingeräumt wurde.

Das Gremium nimmt diesen Hinweis zum Anlass klarstellend zu erläutern, dass es bei der jeweiligen Bewertung der Jugendgefährdung stets auf den Einzelfall ankommt und die bloße Zugehörigkeit zu einem bestimmten Genre weder per se eine Indizierung rechtfertigt noch eine solche ausschließt. Das beschließende Gremium hat stets eine Gesamtbetrachtung am Einzelfall vorzunehmen.

Dieser stellt sich vorliegend so dar, dass der Interpret „Bushido“ erläutert, wie mit Leuten umzugehen sei, die sich gegen ihn stellen bzw. sich nicht loyal genug verhalten, nämlich mit kompromissloser Gewalt.

Diese mit inszenierter Nähe zum kriminellen Milieu propagierte Gewalt richtet sich gegen Politiker, Medienmacher, ehemalige Kollegen und wird zur Durchsetzung der eigenen, teilweise auch wirtschaftlichen, Interessen (Schutzgelderpressung) genutzt, ohne jegliches empathisches Empfinden. Das Gremium verweist auf folgende Textauszüge:

**07- Springfield feat. Bushido**

*(Bushido)*

*Goldbarren, Vollbart, Generalvollmacht*

*Früher mit den Jungs auf dem Bolzplatz*

*Euros sind in den Jeans, kauf ein paar Häuser in Berlin*

*Steuern hinterziehen, Ganoven-Banknotenmafia,*

*Wann erwische ich Lanz ohne Bodyguards*

*Meine Präsenz macht Dir Angst,*

*Sonny Black fickt die Disco weil ein Gangster nicht tanzt*

*Sinatra, Du willst labern wie Pilawa*

*Doch ich bleibe hart, Viagra*

*Ich rede nicht mit Bitches,*

*wenn ich irgendetwas rede ist es Business.  
Meine Jungs machen Schutzgeld an erster Stelle,  
und Du bist eine Schwuchtel, Westerwelle.  
Hautcreme, Haarwachs, Airmax, Tattoos und ich grüß die CSU*

Der Text stellt insgesamt ein Sammelsurium an Themen dar. Er beinhaltet Bezugnahmen auf die fiktive Stadt Springfield, in der die Fernseh-Familie Simpson wohnt, die Eigenschaft von Gangstern, dass sie in der Disco nicht tanzten, dann jedoch in Bushidos Part hauptsächlich eine Selbstdarstellung in der oben erläuterten Art. Es wird auf die medial behaupteten kriminellen Verbindungen rekurriert, Einschüchterungsgebaren und Gewalt gegenüber dem Fernsehmoderator Markus Lanz suggeriert („Wann erwische ich Lanz ohne Bodyguards“) und Schutzgelderpressung positiv dargestellt.

Entgegen der Ausführung des Verfahrensbevollmächtigten, dass der Interpret aufgrund der eingenommenen Ego-Perspektive nicht zu einem Verhalten anleiten könne, macht das Gremium deutlich, dass entsprechend kontinuierlicher Spruchpraxis der Bundesprüfstelle im Bereich des Gangster-Raps die unkritische Darstellung des Gewaltverhaltens der Protagonisten ausreicht, dieses aus der Sicht gefährdungsgeneigter Minderjähriger als vorbildhaft und nachahmenswert zu begreifen, da die Interpreten Idolcharakter haben und gerade in der Beschreibung ihres Status‘ um ein authentisches Auftreten bemüht sind.

Die im Text des Liedes 07 gewählte Methode setzt sich im Text des Titels 11 – „Stress ohne Grund“ fort:

### **11. Stress ohne Grund**

(...)

*Yeah , Frank Sinatra chillt mit Dean Martin*

*Hook:*

*Du Pisser sagst jetzt gar nichts wenn die Gangster auf dich kacken*

*Ich-ich-ich komm auf die Party und mach Stress ohne Grund*

*Ich bring -- Ich bring den Sound, zu dir und deine Mutter bounced*

*es ist ganz normal, Männer lutschen keine Schwänze*

*Du Pisser sagst jetzt gar nichts wenn die Gangster auf dich kacken*

*Ich-ich-ich komm auf die Party und mach Stress ohne Grund*

*Ich bring -- Ich bring den Sound, zu dir und deiner Mutter bounced*

*Du Hurensohn, verpiss dich denn die Banger sind am Mic*

*Halt die Fresse, fick die Presse, Kay du Bastard bist jetzt vogelfrei*

*du wirst in Berlin in deinen Arsch gefickt wie Wowereit*

*Yeah, fick die Polizei , LKA , BKA*

*Meine Jungs verticken Elektronik so wie Media Markt*

*Jeden Tag im Fadenkreuz, ich zeig dir wie der Hase läuft*

*Arabisch-Deutsche Sippe und ich jage euch ihr Partyboys*

*Du versteckst dich, doch ich finde dich wie Google Maps*

*ich verkloppe blonde Opfer so wie Oli Pocher*

*Ich mach Schlagzeilen, fick deine Partei [ Yeah ]*

*und ich will dass Serkan Tören jetzt ins Gras beißt (zwei Schussgeräusche begleitet von „Yeah-Yeah“)*

*Was für Vollmacht, du Schwuchtel wirst gefoltert*

*Ich schieß auf Claudia Roth und sie kriegt Löcher wie ein Golfplatz*

Wiederum wird mit der behaupteten Verbindung zum kriminellen Milieu kokettiert, Menschen werden *gefoltert*, als zu *verkloppende* „Opfer“ stigmatisiert und an ihrer Haarfarbe ausgemacht. Der Rapper „Kay One“ wird für vogelfrei erklärt, was in diesem mafiös-violenten Kontext als Erlaubnis zur Tötung verstanden werden kann.

Dem Gremium ist bewusst, dass dieser Ausspruch als Teil eines im HipHop als „Beef“ bezeichneten Streits zwischen Rappern, ihren Crews und Plattenlabeln zu verstehen ist. Diese oftmals überzogen wirkenden Gewaltausbrüche sind Teil der Battle-Kultur innerhalb des HipHop.

Das sogenannte „Beef“ zeichnet sich durch das gegenseitige Beleidigen („Dissen“) und Diskriminieren der Gegner aus. Auch wenn dies hauptsächlich in verbaler Gewaltform



ausgetragen werden soll, so birgt nach Auffassung des Gremiums die verfahrensgegenständliche Intensität der verbalisierten Gewaltausbrüche und Diskriminierungen die erhebliche Gefahr in sich, dass vor allem jüngere Rezipientinnen und Rezipienten die Ebenen verbaler und physischer Gewalt nicht mehr unterscheiden können. Morde an bekannten Rappern wie 2Pac und The Notorious B.I.G. werden unmittelbar mit derartigen Auseinandersetzungen in Verbindung gebracht und zeigen, dass der Kampf im „Rapgame“ nicht ausnahmslos im Wettbewerb um den einfallsreichsten Wortwitz besteht, sondern sehr ernst genommen und in Extremfällen physisch ausgetragen wird. Dies gilt umso mehr, wenn die beiden Faktoren übersteigertes Ehrgefühl und uneingeschränkte Gewaltbereitschaft miteinander kollidieren. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Ausspruch „*ich will dass Serkan Tören jetzt ins Gras beißt*“ wird mit zwei Schussgeräuschen abgeschlossen. Es ist dem Gremium nicht nachvollziehbar, wie dies im vom Interpreten in Interviews genannten Sinne rein verbalisierter Gewalt verstanden werden können soll. Wenn man bedenkt, dass die beschriebene Beschießung Claudia Roths noch mit einem Battle-Rap-typischen Vergleich („*sie kriegt Löcher wie ein Golfplatz*“) abgeschlossen wird, mag hierin noch eine gewisse künstlerische Relativierung zu finden sein, jedoch überwiegen in dem Text die sich selbst als Gangster darstellenden und Gewalt propagierenden Aussagen derart, dass die Gefahr einer sozialetischen Desorientierung, in dem Sinne, dass Gewalt als das bevorzugte Mittel zur Konfliktlösung begriffen wird, überragend ist. Einschüchterungsgebaren und das Erheben über andere wird hier in einem Maße betrieben, wie es auch im Rahmen des Battle-Raps aus Sicht des Jugendmedienschutzes nicht mehr tolerabel ist.

Hinsichtlich sog. Verbalgewalt hat die Bundesprüfstelle seit jeher betont, dass auch die permanente Verrohung der Sprache geeignet ist, Hemmschwellen zu realer Gewalt und Empathieempfinden zu verschieben. In diesem Zusammenhang sei aus Klarstellungsgründen darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für eine Verrohung im Sinne des Jugendschutzgesetzes nicht das unmittelbare Nachahmen der beschriebenen Gewalttaten sein muss. Es reicht bereits aus, wenn durch die verfahrensgegenständlichen Schilderungen die Gefahr besteht, dass das empathische Empfinden Minderjähriger gegenüber ihren Mitmenschen reduziert wird. Dies in einer Form, die die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen außer Kraft zu setzen geeignet ist und in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet.

Das verfahrensgegenständliche Werk steht in tiefem Kontrast zu Handlungsmaximen wie gegenseitiger Rücksichtnahme und mitmenschlicher Solidarität und erhebt Diskriminierung und Drohverhalten in unterschiedlicher Intensität zum Leitprinzip der vorgegebenen Lebensgestaltung.

Dass Gangster- und Battle-Rap auch, wenn nicht sogar besonders bevorzugt, von Kindern und Jugendlichen gehört wird, deren sozialen und familiären Voraussetzungen sowie Bildungserwerbschancen tendenziell problematisch bis prekär bezeichnet werden können (soziale Brennpunkte), steigert die Gefahr, dass in diesem Sinne besonders gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche frühzeitig das dargestellte Diskriminierungsgebaren übernehmen und das konsequent inszenierte Auftreten der Interpreten als tatsächlich vorbildhaft annehmen.

Wissenschaftliche Studien erhärten diese Befürchtung:

„In allen drei Datensätzen zeigt sich die bekannte Beobachtung, dass auch unter deutschen Jugendlichen in der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts vornehmlich die Hip-Hop-Kultur vorherrscht. [...] Fast zwei Drittel aller Befragten finden Black Music gut...“ (Pöge, Musiktypologien und Delinquenz im Jugendalter, in *Soziale Welt*, Ausgabe 3 / 2011, S. 279, 288)

„Von den Jugendlichen der reinen Hip-Hop-Typologien wird einzig der Musikstil Black Music für gut befunden, alle anderen Musikstile werden abgelehnt. Der Sozialstatus der Gruppenmitglieder ist niedrig, der Anteil der Hauptschülerinnen und Hauptschüler und derjenigen Jugendlichen mit (vorwiegend türkischem) Migrationshintergrund erhöht. In Duisburg umfasst dieser Typus mehr Jungen als Mädchen. Es werden traditionellen und (außer in Duisburg 2005) hedonistischen Werthaltungen zugestimmt, in Duisburg kommt, vermutlich wegen des hohen Migrantenanteils, eine verbreitete Religionsbefürwortung hinzu. Die Jugendlichen dieser Gruppen bezeichnen die eigene Peer-Group passend zum

Musikgeschmack als Hip-Hopper und Rapper. In Bezug auf das Freizeitverhalten fallen in Duisburg überdurchschnittlich häufige Nennungen von Jugendzentrumsbesuchen und Musikmachen am eigenen PC auf. Beliebte Filmgenres sind Kung-Fu- und in Duisburg auch Action- und (mit Ausnahme von Duisburg 2005) Kampfsportfilme sowie Sportsendungen; in Duisburg 2005 auch Horrorfilme. Des Weiteren finden sich in Duisburg – möglicherweise wegen des hohen Anteils an türkischen Jugendlichen – niedrige Alkoholkonsumraten. Diese Musiktypologie ist die einzige, welche in Münster und Duisburg beider Jahre durch erhöhte Täterraten auffällt. Zwar sind die Gewaltdeliktsraten in Münster 2003, die Sachbeschädigungsraten in Duisburg 2005 und die Raten des Einzeldelikts Graffiti-Sprayen in Duisburg 2003 nur durchschnittlich, die sonstige datensatzübergreifend deutlich erhöhte Kriminalitätsbelastung in dieser Typologie ist indes äußerst bemerkenswert und besorgniserregend. Der vermutete Zusammenhang zwischen Rap-Musik und erhöhter Kriminalität zeigt sich hier ganz offenkundig.“ (Pöge, Musiktypologien und Delinquenz im Jugendalter, in Soziale Welt, Ausgabe 3 / 2011, S. 279, 296)

„Ein Zusammenhang zwischen Rap-Musik, Gewalteinstellungen und der Akzeptanz von Gewalthandeln fand sich in einer Untersuchung unter afro-amerikanischen Jugendlichen. Diese zeigten nach rund halbstündigem Konsum von gewalthaltigen Rap-Videos erhöhte Gewaltakzeptanz und eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eigenen Gewalthandelns und insbesondere erhöhte Gewaltakzeptanz gegenüber Frauen (Johnson / Jackson et al. 1995). Ein solcher Übernahmeeffekt konnte in einer ähnlichen Untersuchung sogar bei Konsum von nicht gewalthaltigen, sondern solchen Musik-Videos aufgezeigt werden, in denen Frauen als sexuell untergeordnet dargestellt wurden – ein allgemein übliches Stilmittel in Musikvideos (Johnson / Adams et al. 1995). Eine Untersuchung mit Hilfe von Filmen zeigte einen Zusammenhang von sexuell aggressivem Verhalten und frauenfeindlicher Rap-Musik (Barongan / Nagayama 1995). In einer aktuellen Studie konnte nachgewiesen werden, dass generell das Hören frauenfeindlicher Songtexte bei Männern und das Hören männerfeindlicher Songtexte bei Frauen zu negativeren Einschätzungen und höheren Rachegefühlen gegenüber Frauen bzw. aggressiveren Antworten in Bezug auf Männer führte (vgl. Fischer / Greitemeyer 2006). Neuere Experimente zeigen darüber hinaus, dass Studenten nach dem Hören gewalthaltiger Songtexte unterschiedlicher Genres feindseligere Gefühle und aggressivere Gedanken hatten als solche, die ähnliche Musikstücke mit nicht-gewalthaltigen Texten vorgespielt bekamen (vgl. Anderson / Carnagey et al. 2003)“ (Pöge, Musiktypologien und Delinquenz im Jugendalter, in Soziale Welt, Ausgabe 3 / 2011, S. 279, 283)

Die Ausrichtung des allgemeinen Verhaltens Jugendlicher an Gewalt findet sich in sehr alltagsrelevanter Weise auch im Text des Titels **09 – „Kein Fick“**. Selbstüberhöhung und das Demütigen aller Personen, die dem eingeschlagenen Lebensweg irgendwie im Weg stehen könnten, wird in sehr jugendaffiner Weise zur Schau gestellt. Dem Gremium ist bewusst, dass es sich bei dem Text um eine inszenierte Überhöhung handelt („*Ich heb' ab bis zur Ozonschicht*“). Die diese Überheblichkeit konkret werdenden Verhaltensweisen sind aber teilweise exakt am Lebensalltag vieler Jugendlicher orientiert, die sich in der Schule gegenüber Autoritäten positionieren und die Leistung anderer anerkennen lernen müssen. Der Begriff „Ficken“ wird hier in zweifacher Hinsicht eingesetzt. Gegenüber dem Physiklehrer in einem drohenden, einschüchternden und violenten Kontext („*Dicker fick den Physiklehrer / Halt die Schnauze, du Mistkäfer / Komm auf Deine Abiparty, bin in Pöbellaune*“), gegenüber den „*hirnlosen Barbies*“, die „*ins Koma gefickt werden*“ in einem sexuellen Kontext. Der rücksichtslose Umgang mit Sexualität wird in einer Weise dargestellt, die jegliches empathisches Empfinden mit der Partnerin ausschließt. Auch wenn dieser Text wiederum erkennbare Elemente des Battle-Raps enthält, sind die vom Gremium benannten Beispiele so eindeutig formuliert, dass selbst HipHop-affinen Jugendlichen (Maßstab der Bewertung sind aber, wie bereits ausgeführt, gefährdungsgeneigte Jugendliche), eine rapeigene Dechiffrierung der Zeilen kaum gelingen dürfte. So ist der Bundesprüfstelle nach jahrelanger intensiver Befassung mit der HipHop-Kultur keine andere Bedeutung für „*Physiklehrer*“ oder „*Abiparty*“ bekannt geworden:

### **09. Kein Fick**

*Der Kein-Fick-Geber, Dicker fick den Physiklehrer*

*Halt die Schnauze, du Mistkäfer*

*Komm auf Deine Abiparty, bin in Pöbellaune*

(...)

*Ficke ein paar hirnlose Barbies ins Koma  
Rapper lassen sich die Haare jetzt wachsen  
Doch ich bin der einzig Wahre ihr Spasten  
(...)  
Also mach mir nicht auf wichtig, Bitch  
Ich bin dieser Motherfucker mit dem Fick-dich-Blick*

Zu den von der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle entwickelten Fallgruppen jugendgefährdender Medien zählen auch solche, die unterhalb der Schwelle des § 130 Abs. 1 StGB (Volksverhetzung) Menschen diskriminieren. Dies betrifft in erster Linie Medien, die ausländischerfeindliche, antisemitische Inhalte zum Gegenstand haben oder sich gegen sonstige Personengruppen richten, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Minderheit darstellen (vgl. Liesching / Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 18 Rn. 58 m.w.N.).

Unter Diskriminierung wird die Benachteiligung von einzelnen Menschen oder Gruppen (zumeist Minderheiten) aufgrund von Merkmalen wie soziale Gewohnheit, sexuelle Neigung oder Orientierung, Sprache, Geschlecht, Behinderung oder äußerlichen Merkmalen verstanden. Sie steht dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Menschen entgegen.

In den Liedtexten werden ferner Frauen und Homosexuelle diskriminiert.

Homosexuelle werden mit allgemein als herabwürdigend empfundenen Begriffen wie „Schwuchtel“ und „in den Arsch gefickt“ belegt, die die Minderwertigkeit und Preisgabe von Spott dieser Personen suggerieren. Die Männlichkeit homosexueller Männer wird in Frage gestellt. Ihre Homosexualität öffentlich bekundende Prominente wie der Regierende Bürgermeister von Berlin Klaus Wowereit und der Bundesaußenminister Guido Westerwelle werden ausnahmslos aufgrund ihrer Homosexualität herabgewürdigt. Hierbei geht es auch nicht um eine nicht-sexuelle Bedeutung von „schwul“, wie sie im HipHop-Genre vorkommt, um beispielsweise den Beat oder die Skills des Rappers als nicht „tight“ genug zu beschreiben, sondern Homosexualität wird vorliegend in verschiedenen Kontexten zur Herabwürdigung konkret benannter Personen eingesetzt.

Es sind Äußerungen „Bushidos“ bekannt, in denen er beteuert, „nichts gegen Schwule zu haben“. Zur aktuellen Diskussion hat er sich bei Focus-online wie folgt geäußert: „Wir sind alle gleich. Völlig unabhängig von unserem Geschlecht unabhängig von unserer Hautfarbe oder Religion oder unserer Sexualität.“ (Quelle: [http://www.focus.de/kultur/musik/tid-32375/skandal-rapper-ueber-stress-ohne-grund-bushido-spricht-exklusiv-wowereit-ist-so-schmerzlos-geldgeil\\_aid\\_1045132.html?drucken=1](http://www.focus.de/kultur/musik/tid-32375/skandal-rapper-ueber-stress-ohne-grund-bushido-spricht-exklusiv-wowereit-ist-so-schmerzlos-geldgeil_aid_1045132.html?drucken=1); 16.07.2013) In demselben Interview erläutert er, dass die Zeile „Du wirst in den Arsch gefickt, wie Wowereit“ im Rahmen des „Kay One“-Disses zu verstehen sei. Für diesen vermeintlich heterosexuellen Mann sei Analverkehr sicherlich eine schmerzhaft Angelegenheit („Tortur“), für einen bekennenden Homosexuellen eher nicht.

Die Aussagen in den Texten sind zumindest so formuliert, dass Homosexualität negativ besetzt ist und zur Herabwürdigung benutzt wird. Auch die aktuellen Tweets des Interpreten „Shindy“ bedienen homophobe Ressentiments, indem der negativ besetzte Begriff „Schwuchtel“ als allgemeines Schimpfwort eingesetzt wird. („Also ich persönlich bin nicht homophob. Die können mir gerne alle einen lutschen.“ und „Die wollen nicht als „Schwuchtel“ bezeichnet werden aber tun alles dafür“; gepostet am 15. Juli 2013; Quelle: <https://twitter.com/ShindyCharmant>). Da das Wort „Schwuchtel“ auch im Zusammenhang mit dem bekennenden Homosexuellen, Bundesaußenminister Westerwelle, benutzt wird, ist auch klar, dass der Begriff in den verfahrensgegenständlichen Texten im Sinne der sexuellen Orientierung konnotiert ist.

Weder nach dem Wortlaut noch aufgrund anderer Umstände sind die folgenden Textpassagen anders verstehbar, als Homosexuelle diskriminierend:

### **07- Springfield**

*„und Du bist eine Schwuchtel, Westerwelle.“*

### **11. Stress ohne Grund**

*„es ist ganz normal , Männer lutschen keine Schwänze / (...)/  
du wirst in Berlin in deinen Arsch gefickt wie Wowereit.../(...)/  
Was für Vollmacht, du Schwuchtel wirst gefoltert“*

Ebenfalls diskriminiert im Sinne der obigen Definition werden Frauen.

Das aufgebaute Image des Rappers „Shindy“ ist davon geprägt, dass er extrem cool und

unwiderstehlich auf Frauen erscheine. Diese zunächst jugendschutzrechtlich unproblematische Eigenschaft eskaliert jedoch in den dargestellten Umgangsformen mit Frauen, die diesen ihre menschliche Würde absprechen und ganz im Sinne der Objektformel des Bundesverfassungsgerichts nur noch Objektqualität attestieren. Dies geschieht in einem sexuellen Zusammenhang, so dass die Frau als reines Sexobjekt erscheint, das zur willfährigen Verfügung des Mannes benutzbar ist. Das Gremium verweist auf folgende Textauszüge:

### **09. Kein Fick**

*„Ficke ein paar hirnlose Barbies ins Koma“*

### **12. Martin Scorsese**

*„Alles was ich schreibe macht die Pussys feucht, Shades of Grey  
Nutte komm mir nicht mit Fotoshoots und Modeschuhen  
Du bist ein Objekt mit drei Löchern, wie `ne Bowlingkugel“*

Hinzu kommt, dass nahezu auf dem gesamten Album das Wort „Bitch“ inflationär gebraucht wird und auch dies als Frauen herabwürdigend verstanden werden kann.

Auch finden sich weitere sexualisierte Darstellungen, die Sexualität mit Gewalt kombinieren oder Frauen auf ihre Sexualität reduzieren. Das Gremium weist diesbezüglich auf die Titel 04 – „Ice-T“, 09 – „Highschool Musical“ und 10 – „Lieblingslied“ hin.

Es gibt in diesen Texten Passagen, die als unsittlich und Frauen diskriminierend bewertet werden könnten (z.B. *„Ich drück Dir meine Hand so fest um den Hals, dass Du Dich stöhnend in das Bettlaken krallst“* aus Titel 10). Angesichts der im Rahmen der vorläufigen Anordnung verkürzten Anhörungsfrist der Verfahrensbeteiligten und der Notwendigkeit einer intensiveren Beratung diesbezüglich, lässt das Gremium die vollumfängliche Bewertung dieser Texte zum gegenwärtigen Zeitpunkt offen und überlässt diese der noch folgenden Beratung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt konzentriert sich das Gremium auf die Überprüfung der offensichtlichen Jugendgefährdung, die von dem Album ausgeht.

Die von dem Album ausgehende Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GJS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GJS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die als Aufruf zu Gewalt verstanden werden können und Personengruppen diskriminieren, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert vorliegend vom Gremium eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Fantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellsten Persönlichkeit. (BVerfG v. 24.02.1971, 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173, 189)

Neben dieser wertbezogenen, auf die freie schöpferische Gestaltung abzielenden Umschreibung greift das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen auch auf einen eher formalen Kunstbegriff zurück. Diesen formuliert es wie folgt: „Das Wesentliche eines Kunstwerks liegt darin, dass bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforde-

rungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind.“ (BVerfG v. 17.07.1984, BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 226 f.)

Ein weiteres Merkmal von künstlerischem Schaffen liegt in seiner Deutungsvielfalt und Interpretationsoffenheit. Wegen der Mannigfaltigkeit des Aussagegehaltes künstlerischer Äußerungen ist es möglich, den Darstellungen im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG v. 17.07.1984, 1 BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 227). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Eine Inhaltskontrolle findet hingegen nicht statt. So kann beispielsweise auch die Verwendung einer Vulgärsprache als Stilmittel angesehen werden.

Der verfahrensgegenständliche Tonträger fällt zweifelsohne nach allen aufgeführten Kunstbegriffen unter den Schutzbereich der Kunstfreiheit.

Da Kunst ein kommunikativer Prozess ist, kann sich die Kunstfreiheit nur dann entfalten, wenn sie nach außen dringt, dargeboten und verbreitet wird. Die Kunstfreiheit schützt damit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerkes. Geschützt wird auch der „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerkes. Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern in Konflikt gelangen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstlerische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber. Für die Frage, ob der künstlerische Stellenwert eines Tonträgers als gering einzustufen ist, hat u.a. „indizielle Bedeutung“, welche Beachtung der Tonträger in der Fachpresse gefunden hat, das Ansehen, das er beim Publikum genießt, Echo und Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft (BVerfG v. 27.11.1990, 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130, 148; BVerwG v. 18.02.1998, NJW 1999, 76, 79).

Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass Kunstwerke Wirkungen nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig, wenn nicht sogar in der Regel, den vollen Gehalt eines Kunstwerkes nicht erfassen können.

Das mediale Echo auf die Veröffentlichung, insbesondere die Reaktion auf das zu dem Lied „Stress ohne Grund“ im Internet veröffentlichte Video ist enorm. Die mediale Diskussion reicht von großer Empörung bis hin zu der Einschätzung, dass es sich bei den getätigten Aussagen um Provokationen handele, die nur den einzigen Zweck hätten, die mediale Aufmerksamkeit zur Steigerung des Absatzes der CD zu erlangen. Der Autor des vom Verfahrensbevollmächtigten zitierten Artikels der „Berliner Tageszeitung“ sieht die gesamte Diskussion als „Sommertheater“ und fordert auf, den medial verbreiteten Textinterpretationen „Bushidos“ schlicht zu glauben. Dass sich die getätigten Äußerungen in dem Text zum Lied „Stress ohne Grund“ außerhalb jeglicher sozialetischer Normativität befinden, ist, soweit man den reinen Wortlaut zugrunde legt, anscheinend unstrittig.

Das Gremium hat nicht nur einzelne Lieder, sondern den künstlerischen Gehalt des Gesamtwerkes im Verhältnis zum Schutzgut des Jugendschutzes zu würdigen.

Das Werk inszeniert den Rapper „Shindy“ als außerordentlich relaxten Frauenheld („Mr. Niceguy“), der allgemein arbeitsscheu (der Titel des Albums „NWA“ steht für „Nie Wieder Arbeit“, – rekuriert aber auch auf die als Pioniere des Gangster-Raps geltende amerikanische HipHop-Formation N.W.A.) sei und mit der Musik reich werden möchte. Um diese Themen kreisend finden sich Rückblicke in die Kindheit und Ausblicke bis hin zum Rentnerdasein des Interpreten mit seiner Frau. Es geht immer wieder um die Leidenschaft zur Musik, um Sex und um die Wahrung des Images. Mit dem Text 13 - „Oma“ erfolgt eine sehr liebevolle und persönliche Auseinandersetzung mit der verstorbenen Großmutter. Der Titel 14 – „Spiegelbild“ stellt eine selbstreflexive und kritische Auseinandersetzung mit dem

eigenen Leben und dem aufgebauten Image dar, die von einem durchaus gehobenen künstlerischen Anspruch zeugt. Inwieweit dieser Text geeignet ist, den an verschiedenen Stellen problematisch empfundenen Umgang mit Frauen zu relativieren, wird das 12er-Gremium abschließend zu beantworten haben.

Hinsichtlich der als schon jetzt als offensichtlich jugendgefährdend benannten Passagen in den Liedern Nr. 09 und 12 wiegt das in den Texten positiv dargestellte Frauen diskriminierende Verhalten indes derart schwer, dass eine Relativierung durch ein anderes Lied auf der CD überhaupt kaum noch möglich erscheint. Die Negierung der Menschenwürde und die sexuell motivierte körperliche Ausnutzung im Rahmen der von dem Interpreten in diesen Texten verkörperten „Scheiß-egal-Stimmung“ werden nicht nachhaltig künstlerisch gebrochen oder relativiert. Das abstrakte Infragestellen des eigenen Verhaltens in einer besinnlichen Gemütsverfassung kann nicht die Botschaft aufheben, dass junge Männer im „Partymodus“ derart verächtlich mit Frauen umgehen können dürfen. Junge Männer aus patriarchalisch geprägten Strukturen könnten die Aussagen als Bestätigung sehen, die Schlechtbehandlung von Frauen in ihr eigenes Verhalten zu übernehmen. Noch dazu suggerieren diese Darstellungen auch gegenüber jungen Frauen und Mädchen, die den Jungs gefallen möchten, dass eine sexuelle Aufopferung gegenüber martialisch auftretenden jungen Männern, selbstverständlich sei. Dies widerspricht allerdings jeglichen sexualpädagogischen Ansätzen, die die Entwicklung einer selbstbestimmten Sexualität zum Ziel haben. Insbesondere für Mädchen, die in patriarchalisch geprägten Strukturen aufwachsen und auch durch die zunehmende Verbreitung von Pornographie unter Jugendlichen über die Erwartungen an sie in sexueller Hinsicht verunsichert sind, stellen die selbstherrlichen Äußerungen des Interpreten eine erhebliche sexualethische und ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht in Frage stellende Gefährdung dar.

Gemessen an dem auf den Interpreten „Shindy“ zugeschnittenen Gesamtkonzept des Albums wirken die indizierungsrelevanten Tracks mit „Bushido“ wie Fremdkörper. Sie bilden quasi ein Album im Album, in dem die Selbstdarstellung „Bushidos“ vollkommen im Vordergrund steht.

Die auf Kriminalität und Gewalt aufbauende Selbstinszenierung ist kontextuell-künstlerisch nicht im Geringsten eingebunden.

Der Verfahrensbevollmächtigte weist auf die Kernaussagen des Rappers „Bushido“ in den vergangenen Tagen hin, die mehrfach in diversen Medien verbreitet worden sind: *„Ich möchte klarstellen, dass es auf keinen Fall ein Aufruf zur Gewalt sein soll. Es ist natürlich provokant. Ich habe die Mittel genutzt, die mir als Rapper zur Verfügung stehen.“* und *„Wenn ich überhaupt schieße, dann nur mit Wörtern.“*

Das Gremium hat sich zusätzlich ausführlich mit den bereits zitierten Ausführungen des Interpreten auf Focus-online auseinandergesetzt.

Folgende Kernaussagen des Interpreten lassen sich zusammenfassen und wurden durch das Gremium berücksichtigt:

Die Gewaltaufrufe seien nicht als solche zu verstehen. Die Schüsse seien rein verbal zu interpretieren. Die provokante Ausdrucksweise sei Teil seiner Artikulation als Künstler. Die violente Ausdrucksweise, der akustische Einsatz von Schussgeräuschen und die martialischen Posen seien Teil des Gangster-Raps, dem Genre, in dem er sich schon immer künstlerisch betätige. Für die Verbalattacken auf die angesprochenen Personen gebe es stets Gründe, nämlich die von ihm als beleidigend empfundenen Äußerungen Claudia Roths im Zusammenhang mit den gegen ihn erhobenen Antisemitismusvorwürfen, die Aussagen Serkan Törens über die Verleihung des Bambis und seine Tätigkeit als Buchautor und das Beef mit dem Rapper „Kay One“. Die Nennung Klaus Wowereits habe ihm lediglich im Rahmen eines Vergleichs gedient, der einen Diss gegen „Kay One“ provokant ausschmücken sollte.

Die Bundesprüfstelle erkennt den künstlerischen Wert, der insbesondere im Gangster-Rap und auch im Battle-Rap vorhanden sein kann, durchaus an. HipHop-Kultur als die weltweit größte Jugendkultur und ihre musikalische Ausprägung in Form der Rap-Musik ist insgesamt eine jungen Menschen vielfältige Möglichkeiten eröffnende Ausdrucksform für nahezu sämtliche jugendkulturell relevanten Themen. Insofern verbieten sich pauschale Bewertungen, dass Rap-Musik stets künstlerisch wertvoll oder gerade ohne gesteigerten künstlerischen Gehalt sei. Es kommt bei dieser Bewertung stets auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Der künstlerische Gehalt der Titel 07 und 09 umfasst, wie der Interpret „Bushido“ auch vielfach deutlich gemacht hat, seine Auseinandersetzung mit den ihn betreffenden medialen Ereignissen und deren Protagonisten. Hinsichtlich des Titels 09 – „Stress ohne Grund“

wurde dies soeben zusammengefasst. Demselben Muster folgt auch der Titel 07 – „Springfield“. Dieser wurde bisher nicht öffentlich erläutert, obwohl er ähnlichen Diskussionsstoff in sich birgt. Die Attacke auf den Moderator Markus Lanz dürfte sich auf einen Fernsehauftritt „Bushidos“ in dessen Talkshow beziehen. Weshalb Guido Westerwelle eine „Schwuchtel“ genannt wird, erschließt sich dem Gremium nur über dessen offene und allgemein bekannte Homosexualität. Die Homosexualität Guido Westerwelles wurde schon einmal in einer Auseinandersetzung „Bushidos“ mit Serkan Tören zur Provokation eingesetzt, in einem Tweet vom 18.04.2013, in dem „Bushido“ ohne weitere thematische Einkleidung Serkan Tören gefragt hat: „*hatten sie eine Affäre mit Guido Westerwelle?*“ (Quelle: <http://www.hiphop.de/magazin/news/detail/2013/4/18/bushido-reagiert-auf-stern-artikel-65902/>). Auch wenn die Frage nach einem homosexuellen Verhältnis grundsätzlich keinen beleidigenden Charakter hat, wird hier doch deutlich, dass sie seitens des Fragestellers diskreditierend wirken soll. Umso mehr, wenn wie vorliegend, Westerwelle als „Schwuchtel“ bezeichnet wird.

Die geäußerten Grüße an die CSU rekurrieren möglicherweise auf seine Begegnungen mit dem Bundesinnenminister und dem Bayerischen Ministerpräsidenten.

Beiden Texten sind auch Bezugnahmen auf die Recherchen des „stern“ zur Verstrickung „Bushidos“ in mafiöse Strukturen und die Vorwürfe der Steuerhinterziehung immanent.

„Bushido“ bezeichnet sich selbst als Gangster-Rapper. In dieser Szene ist ein authentischer Auftritt wichtig zur Begründung von Respekt innerhalb der Szene. Insoweit ist es künstlerisch durchaus konsequent, dass „Bushido“ die behauptete enge Verflechtung seiner Person mit mafiösen Strukturen in Berlin in seine Lieder integriert. Sie geben ihnen ein erhebliches Maß an Glaubwürdigkeit und Nachdruck. In den Text integrierte Schlagworte, die das Kokettieren mit der Nähe zum organisierten Verbrechen ermöglichen und sich unmittelbar auf den „stern“-Artikel beziehen, sind „*Steuern hinterziehen*“, „*Ganoven-Banknotenmafia*“, „*Meine Jungs machen Schutzgeld an erster Stelle*“, „*Frank Sinatra chillt mit Dean Martin*“, „*fick die Polizei, LKA, BKA*“, „*Arabisch-Deutsche Sippe*“, „*Was für Vollmacht, du Schwuchtel wirst gefoltert*“.

Für die Frage der Abwägung der Schutzgüter der künstlerischen Freiheit zum Jugendschutz ist von hoher Relevanz, wie sich die jugendgefährdenden Aussagen in das Kunstwerk einfügen und ob sie durch die künstlerische Präsentation möglicherweise gebrochen oder relativiert werden.

Vorliegend ist es so, dass die künstlerische Inszenierung „Bushidos“ auf dem Album die jugendgefährdenden Aussagen noch verstärkt. Die konsequente Inszenierung als Gangster-Rapper mit realer Verflechtung zur organisierten Kriminalität verstärkt die Nachdrücklichkeit der violenten und diskriminierenden Aussagen.

Die relativierenden Erläuterungen des Interpreten über die Medien können nicht verhindern, dass die in den Texten verbreiteten Handlungsmuster rücksichtsloser Gewalt, von der Schutzgelderpressung bis hin zur Tötung, zumindest im Prinzip von Kindern und Jugendlichen nachvollzogen und als bevorzugtes Handlungsmuster auch für das eigene Umfeld in Betracht gezogen werden können. Auch wenn Serkan Tören und Claudia Roth nach den medialen Äußerungen „Bushidos“ nicht erschossen werden sollen, was fälschlicherweise in den Text hineininterpretiert worden sei, verbleibt Gewaltanwendung als einzig aus dem Text nachvollziehbares Argumentationsmuster. Gerade das Genre des Battle-Raps hält zahllose Beispiele bereit, wie andere Personen „gedisst“ werden, ohne gleich in sehr eindeutig formulierte und akustisch untermalte Todesdrohungen zu verfallen.

Der Verfahrensbevollmächtigte stellt das Textverständnis betreffend auf den quasi gefährdungsgewöhnten „Bushido“-affinen Jugendlichen ab und greift eine zumindest missverständliche Formulierung des Verwaltungsgerichts Köln auf. Maßstab zur Bewertung der Jugendgefährdung ist seit jeher der gefährdungsgeneigte Jugendliche. Im vorliegenden Fall geht das Gremium allerdings sogar davon aus, dass „Bushido“-affine Jugendliche viel besser über die „Bushido“ medial nachgesagten kriminellen Verbindungen informiert sind, als Jugendliche, die sich für Gangster-Rap und ihre Protagonisten nicht interessieren. Kenner der Szene dürften beispielsweise die Erklärung „Kay Ones“ für „*vogelfrei*“ in Anbetracht der oben zitierten Passagen des „stern“-Artikels als tatsächlich gefährliche Äußerung auffassen. Kenner des Battle-Rap-Genres dürften auch eher an eine kreative Bildsprache gewöhnt sein, als an die recht unzweideutigen verfahrensgegenständlichen Formulierungen mit akustischen Untermalungen (Schussgeräusche). Künstlerische Mittel wie Wortwitz, humorige Punchlines, die sich auf die Themen bezögen, weshalb die genannten Personen gewalthaltig attackiert werden, fehlen vorliegend, im Vergleich zu anderen, von der Bundesprüfstelle nicht indizierten Texten des Genres, nahezu völlig. Einzig der Golfplatzvergleich im Zusam-

menhang mit Claudia Roths Erschießung beinhaltet ein solches künstlerisches Mittel in zaghafter Ausprägung. Wenn man an den im „stern“ geschilderten angeblichen Mordauftrag aus dem Umfeld „Bushidos“ denkt, hält sich die Relativierung jedoch in Grenzen: *„Den Ermittlungsergebnissen der Polizei zufolge sollte der Auserwählte sein potentiell Opfer M.K. nicht einfach nur erschießen, sondern mit einer Maschinenpistole durchsieben. (...)“* (Quelle: Stern, Ausgabe Nr. 17, 18.04.2013, S. 36 ff.) Derartiges passiert in der Realität und wird von „Bushido“ in seinen Texten in einer Art und Weise umgesetzt, die entgegen seiner Auffassung eben nicht erkennen lässt, wieviel Ernsthaftigkeit oder Inszenierung den beschriebenen Taten innewohnt. Hierzu trägt sein konsequent durchgehaltenes Gangster-Image entscheidend bei.

Das Schutzgut des Jugendschutzes ist durch die jugendaffine Präsentation der Botschaften in besonders intensiver Weise betroffen.

Das in den Texten geäußerte kriminelle und violente Machtgebaren ist so gestaltet, dass gefährdungsgeneigte Jugendliche, die bereits anfällig für deviantes und delinquentes Sozialverhalten sind und deren Identitäts- und Rollenfindung aufgrund prekärer und martialischer gesellschaftlicher Rahmenbedingungen negativ vorbelastet ist, in den ihnen bekannten und problematischen Mustern bestätigt werden.

Der Interpret gibt in dem Interview auf Focus-online auf die Frage, ob er seine Tochter seine Musik hören lassen würde, selbst eine differenzierte Auffassung zu erkennen: *„Dabei muss man viele Dinge beachten. Wenn meine Tochter irgendwann so alt wird, um gewisse Inhalte zu verstehen, muss ich erst schauen, was für ein Mensch sie ist. Wenn sie offen ist und sich ihre eigene Meinung bilden kann, intelligent und selbstbewusst durch das Leben geht, dann habe ich so viel Vertrauen zu ihr, dass sie das selbst entscheiden kann. Wenn ich jedoch sehe, dass sie zu einem Emo wird, Gothic-Musik anhört und sich dabei die Arme auftritzt, dann würde ich intervenieren und versuchen sie davon zu überzeugen, dass es falsch ist, was sie tut. Aber ich werde in so einem Fall sicherlich nicht der jeweiligen Band einen Brief schicken und ihnen mitteilen, was für schlimme Menschen sie sind. Damit würde man es sich sehr leicht machen.“* (Quelle: „[http://www.focus.de/kultur/musik/tid-32375/skandal-rapper-ueber-stress-ohne-grund-bushido-spricht-exklusiv-wowereit-ist-so-schmerzlos-geldgeil\\_aid\\_1045132.html?drucken=1](http://www.focus.de/kultur/musik/tid-32375/skandal-rapper-ueber-stress-ohne-grund-bushido-spricht-exklusiv-wowereit-ist-so-schmerzlos-geldgeil_aid_1045132.html?drucken=1))

Dass das Gangstergebaren auf Minderjährige eine Vorbildfunktion einnehmen kann, ist vielfach am Imitieren der Posen, dem Übernehmen des Sprachjargons und der Kleidung zu beobachten. Der Schritt, auch das zur Schau gestellte Verhalten zumindest dem Grunde nach zu übernehmen, ist für diesbezüglich gefährdungsgeneigte Minderjährige nur ein kleiner. Dies gilt um so mehr, je glaubwürdiger die Vorbilder erscheinen. Das Gremium verweist in diesem Zusammenhang neben der eigenen Expertise auf zusätzliche Erfahrungsberichte bezüglich der Wirkrelevanz von Texten und Vorbildern des Gangster-Rap-Genres:

„In den letzten fünf Jahren hat eine neue Entwicklung stattgefunden: Während die Gang aus Ostheim das Gehabe der Gangster-Rapper nur kopierte, sind Milieu und HipHop-Szene nun eine viel engere Allianz eingegangen. Rapper, die im Ringen um ein verkaufsträchtiges Profil nach „Street-credibility“ streben, suchen den Schulterchluss mit echten Verbrechern. Und das Milieu drängt im Windschatten der Rapper aus seiner Schatteneexistenz in die Mitte der Gesellschaft. Heute gibt es nicht nur Gangster-Rapper, die Gewalt propagieren, sondern auch Zuhälter und Gewaltverbrecher, die als Rapper auftreten. Die Grenzen zwischen Realität und Unterhaltung verschwimmen. (...) Es stellt sich die Frage, wie man Kindern und Jugendlichen in Problembezirken eine positive Perspektive eröffnen soll, wenn eine eigentlich negative Erfahrung (soziale Ungleichheit, Gewalt und das Recht des Stärkeren) zur Erfolgsgeschichte umgewertet wird. Die Zeichen sind eindeutig: Bei unseren Dreharbeiten im Kölner Stadtteil Gremberg, das der Rapper Eko Fresh zur „Grembranx“ – der Bronx von Köln – proklamiert hat, trafen wir auf Zehnjährige, die seine Texte schneller auf-sagen konnten als das ABC. Befragt nach ihrem Berufswunsch, gaben sie an, später Zuhälter oder Gangster werden zu wollen. (...) Bei einem Videodreh der Rap-Gruppe La Honda haben wir erlebt, wie Eltern die Gangster-Rapper sogar als Vorbild akzeptierten. Eifrig schossen sie Fotos davon, wie ihre Kinder mit den beiden Rappern und Ex-Kriminellen posierten und dabei die Handzeichen amerikanischer Gangster nachahmten. Im sonst so tristen Vorstadt-leben ist es schon einen Schnappschuss für das Familienalbum wert, wenn Gangster-Rapper ihrer alten Wirkungsstätte die Ehre geben. Der pädagogische Effekt ist verheerend: Dem Nachwuchs wird suggeriert, es den Ghetto-Stars gleichzutun.“ (Schumacher/Wolff, Gangster-Rap im Problembezirk – Die Propagierung kriminellen Verhaltens und ihre Wirkung auf Minderjährige, BPJM-aktuell, Ausgabe 04/2012, S. 12)



Der Journalist Philip Eppelsheim hat einen jugendlichen Gewalttäter portraitiert, der unter Gangster-Rap-Einfluss kriminell und gewalttätig geworden ist:

„Pablo sagt, er habe „übelst abgefeiert“, wenn er die Texte hörte, da habe jemand ausgesprochen, was gesagt werden musste, die waren nicht wie so eine komische Frau Merkel, die sich an ein Pult stellt und versucht, einem irgendetwas zu erzählen. Da schieß ich drauf.“ Er habe so leben wollen wie die Rapper in den Liedern. „Die Texte kann man halt auch echt falsch verstehen, das ist mir aber auch erst später bewusst geworden.“ Pablo und seine Kumpel nannten sich „Gang“, gaben ihr den Namen „GMS“, „GangsterMafiaStyle“. Sie seien wie die Mafia oder das Militär gewesen, hätten die Straße aufgeräumt. Pablo benutzt die Worte Ehre, Stolz und Loyalität, vergleicht sich und seine Freunde mit den Achtundsechzigern. Rebellen. Was Pablo unter all dem versteht: kiffen, Bier trinken, abhängen, sich prügeln. Hier jemandem Angst machen, so „Opferkindern, die wie kleine Hunde den Schwanz einziehen“, und da einen berauben. „Weil er halt einfach dumm guckt.“ Oder weil sie Geld brauchten. „Hey du Hurensohn, und dann „Bam!“, sagt Pablos Kollege. Er betrachtet einen rothaarigen Mann, der hinter einem Gebüsch auf einer Bank sitzt und ihnen den Rücken zuwendet: „So geht das dann: Tritt in den Rücken, der Kopf liegt auf dem Boden, ich habe sein Handy und bin weg. Wer soll mir das verbieten? Der blöde Staat?“ (Eppelsheim, Das ist die pure Aggression, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 19. Juni 2011, S. 12)

Die Beispiele verdeutlichen die grundsätzliche Wirkungsmacht der Musik, ihrer Protagonisten und deren Aussagen auf Kinder und Jugendliche mit einer Gefährdungsneigung.

Da das künstlerische Konzept der Inszenierung „Bushidos“ auf dem verfahrensgegenständlichen Album im Ausmaß des geschilderten Gewalt- und Einschüchterungsgebarens konsequent aufrecht erhalten wird, nach den Maßstäben des Battle-Raps recht unzweideutige, ironiefreie und unkreative Formulierungen enthält und keinerlei gewaltkritische Äußerungen oder Hinweise, um was es dem Interpreten eigentlich wirklich gehe, muss das Schutzinteresse des Jugendschutzes überwiegen. Das gleiche gilt im Übrigen für die als homophob und Homosexuelle diskriminierenden Aussagen auf dem Album.

Bei einer Abwägung mit der Meinungsfreiheit gelten die gleichen Erwägungen, die schon bei der Abwägung des Jugendschutzes mit der vom Schutzbereich weiter gefassten Kunstfreiheit ausschlaggebend waren, so dass auch die Meinungsfreiheit vorliegend hinter den Jugendschutz zurücktreten muss.

Die vorläufige Anordnung der Indizierung ist ein geeignetes Mittel, die weitere Verbreitung des jugendgefährdenden Albums schnellstmöglich zu verhindern. Ein milderer Mittel steht zur Erreichung dieses Zwecks nicht zur Verfügung.

Diese behördliche Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die umfassende Güterabwägung hat ergeben, dass die Schutzinteressen des Jugendschutzes die Kunst- und Meinungsfreiheit im vorliegenden Fall überragen. Das Gremium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Interpreten weiterhin die Möglichkeit haben, das gesamte Album gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegenüber Erwachsenen zu verbreiten. Die von dem Interpreten „Bushido“ proklamierte Auseinandersetzung mit seinen Kritikern, die in seinen Texten erfolgen soll, ist auch nach Inkrafttreten der Indizierungsfolgen gegenüber Erwachsenen grundsätzlich noch möglich. Auch hat er jederzeit die Möglichkeit, sich in nicht sozialetisch desorientierender Weise mit seinen Kritikern auseinanderzusetzen.

Die nicht indizierungsrelevanten Lieder können im Rahmen einer möglichen Neuveröffentlichung des Albums weiter verwertet werden.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG kann schon wegen des hohen Grades der Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Ferner wird die CD auch im Internet zum Download angeboten, so dass auch nicht von einem nur geringen Verbreitungsgrad ausgegangen werden kann. Presseberichten zufolge wurden schon in den ersten drei Tagen nach Veröffentlichung bereits über 12.000 Exemplare über das Internet und im Ladengeschäft verkauft und die CD befindet sich auf Platz 2 der Trendcharts. Das als jugendgefährdend eingestufte Lied „Stress ohne Grund“ wurde laut Interpret „Bushido“ bereits in den ersten 48 Stunden nach Veröffentlichung über eine Million Mal online abgerufen.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle ist der Auffassung, dass aufgrund des offensichtlich jugendgefährdenden Inhalts dieser CD und aufgrund der Vertriebslage eine zeitnahe Indizierung unbedingt zu erfolgen hatte. Daher war in diesem Fall durch eine vorläufige An-

ordnung nach § 23 Abs. 5 JuSchG zu entscheiden. Der aus den vorgenannten Gründen hohe Bekanntheitsgrad des Albums und seine hohe Platzierung in den Charts sind nach Ansicht des 3er-Gremiums evidente Anhaltspunkte für die Annahme einer kurzfristigen Verbreitung im großen Umfang.

Seit April 2003 sind Trägermedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben, gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Der Inhalt des Tonträgers ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat intensiv diskutiert, ob der Inhalt von Lied Nr. 11 - „Stress ohne Grund“ darüber hinaus seiner Einschätzung nach auch den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB, der Anleitung zu schweren Straftaten gemäß § 130a StGB und/oder der Gewaltverherrlichung gemäß § 131 StGB erfüllt.

Das Gremium hat all dies letztlich verneint, es ordnet den Grad der Jugendgefährdung jedoch nur knapp unterhalb der Grenze zu dieser schweren Jugendgefährdung ein.

Sollten die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu einer anderen Einschätzung gelangen und einen oder mehrere dieser Tatbestände als erfüllt ansehen, so ist es ihnen unbenommen, diese Tat zu verfolgen, da sie insoweit nicht an die Einschätzung der Bundesprüfstelle gebunden sind.

Über eine mögliche Strafbarkeit der in dem Lied getätigten Äußerungen hinsichtlich real existierender Personen nach § 185 StGB (Beleidigung) oder § 241 StGB (Bedrohung) hatte das Gremium nicht zu befinden, da die §§ 185 ff. und § 241 StGB nicht zu den in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG explizit aufgeführten Tatbeständen der schweren Jugendgefährdung zählen.

Die CD ist daher vorläufig in Teil A der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

### **§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien**

- Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
  2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
  3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
  4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
  5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
  6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
  7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.
- Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
- Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.
- Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

(...)